



STATUTEN

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Hörnli

Art. 1 **Name, Sitz**

- ¹ Unter dem Namen SAC Sektion Hörnli (in der Folge „Sektion Hörnli“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden "SAC") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ² Der Ort des Sitzes wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 2 **Zweck und Aufgaben**

- ¹ Die Sektion Hörnli vereinigt Personen, die sportlich, kulturell und/oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- ² Ihr Aktivitätenbereich umfasst
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
- ³ Der Schweizerische Alpen-Club SAC setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Die Sektion Hörnli kann ihn durch Vorstandsbeschluss in diesen Bestrebungen unterstützen.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

- ¹ Die Mitgliedschaft in der Sektion Hörnli ist natürlichen Personen ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- ² Mit dem Beitritt in die Sektion Hörnli ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- ³ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.
- ⁴ Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Hörnli die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen, den Mitgliederausweis und das aktuelle Leitbild des SAC. Ehrungen für langjährige Mitglieder richten sich nach den SAC-Statuten.
- ⁵ Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- ⁶ Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an die Geschäftsstelle des SAC zu melden.

Mitgliedschaft in mehreren Sektio-nen

Übertritt

Ehrenmitglieder

- ⁷ Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge an die Sektionskasse zu entrichten.

Austritt	⁸ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.
Ausschluss	⁹ Mitglieder können vom Vorstand oder mit dem Einverständnis desselben auch vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes des SAC nicht wieder aufgenommen werden.
Art. 4 Beiträge, Zentralbeitrag	¹ Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	² Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.
Art. 5 Organe	Die Organe der Sektion Hörnli sind: - die Generalversammlung (GV) - der Vorstand - die Revisionsstelle - die Tourenkommission (ständige Kommission) - weitere Kommissionen
Art. 6 Generalversammlung	¹ Die GV ist das oberste Organ der Sektion Hörnli. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und zwar im Zeitraum von Mitte Januar bis Ende März. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
Ausserordentliche GV	² Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	³ Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

Geschäfte	<p>⁴ Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Jahresberichte von Präsidium und Ressortverantwortlichen b) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung des Sektionsmitglieder-beitrages c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren und Revisorinnen e) Behandlung von Anträgen f) Ernennung von Ehrenmitgliedern g) Änderung der Statuten h) Auflösung der Sektion (nur mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen)
Leitung und Protokoll	<p>⁵ Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder von einem anderen vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über die behandelten Geschäfte und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p>
Delegierte für die Abgeordnetenversammlung	<p>⁶ Die Präsidentin/der Präsident vertritt in der Regel die Sektion an der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC. Bei Verhinderung wird eine Vertretung gestellt.</p>
Art. 7 Vorstand	<p>¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der/s an der Jahresversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten konstituiert er sich selbst.</p> <p>Der Vorstand konstituiert mindestens die Funktionen des Vizepräsidiums, des Aktuariats, des Rechnungswesens, des Ressorts Touren und des Mitgliederdienstes.</p> <p>² Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitung und Durchführung der GV - der Vollzug der Beschlüsse der GV - der Erlass von Reglementen - das Besetzen der Tourenkommission - das Einsetzen und Besetzen weiterer Kommissionen und Arbeitsgruppen - das Festlegen und Besetzen von Funktionen ausserhalb des Vorstandes - Information der Mitglieder und Kontakte zu denselben - der Abschluss und die Genehmigung von Verträgen <p>³ Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Der Vorstand kann für einzelne Traktanden weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.</p>
Art. 8 Revisionsstelle, Ernennung, Auftrag	<p>Die Jahresversammlung wählt drei Rechnungsrevisorinnen oder – revisoren (davon eine Person als Ersatz) für drei Jahre. Nach dem Rotationsprinzip wird jährlich eine Person neu gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und unterbreitet der GV schriftlich Bericht und Antrag.</p>

**Art. 9
Haftung**

Die Sektion Hörnli haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet im Rahmen des Gesetzes nicht für das Handeln einzelner Mitglieder oder für Verbindlichkeiten des SAC. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

**Art. 10
Statutenrevision**

Die Änderung der Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Revision sind dem Vorstand zuhanden der GV mindestens 2 Monate vorher einzureichen.

**Art. 11
Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 12
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 13
Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 10. März 2017 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 9. März 2007 gültigen Statuten und treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC - Sektion Hörnli
Hinwil, 10. März 2017

Rolf Meili
Präsident

Silvia Diebold
Aktuarin

Françoise Jaquet
Zentralpräsidentin

Menk Schläppi
Recht/Jurist ZV